Stand: 25.11.2020 **Anlage 1**

Vierte Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung

Vom ...

Aufgrund des § 53 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Artikel 1
Änderung der Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung

Die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung vom 19. Mai 2017 (ABl. EKD S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (ABl. EKD S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Wahlvorstand kann während der bestehenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen bis zum 31. Dezember 2021 bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. Nach § 19 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Kann aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie bis zum 30. Dezember 2021 keine Versammlung der Wahlberechtigten durchgeführt werden und ist in der Werkstatt ein Werkstattrat nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende durch die zuständige Mitarbeitervertretung bestimmt. Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender oder Vorsitzende von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Diakonischen Werks bestimmt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.